

An das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 01. September 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Zahlungsdienstegesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln geändert werden
GZ 2021-0.488.916

Zum genannten Gesetzesvorhaben nehmen die Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Stellung wie folgt:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben wird begrüßt.

Angemerkt wird jedoch, dass der (zwecks Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen erforderliche) Entwurf aufgrund der intendierten Erweiterung des Anwendungsbereiches auch auf unkörperliche unbare Zahlungsmittel und digitale Zahlungsmittel (§ 74 Abs 1 Z 10 StGB; vgl im Übrigen auch die Tatbestandserweiterungen in § 126c Abs 1 Z 1, § 147 Abs 2a, § 241b, c und f StGB) eine derzeit schwer quantifizierbare Zunahme und Intensivierung an Strafverfahren erwarten lässt, die zusätzliche staatsanwaltschaftliche und richterliche Personalkapazitäten binden wird. Dies wird jedoch von der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die von keinen (zusätzlichen) finanziellen Auswirkungen und keinen zusätzlichen Belastungen für

Staatsanwaltschaften und Gerichte ausgeht (S 1 f), nicht berücksichtigt. Gestützt wird der Einwand intensivierter Verfahrensführung auch durch (in einer Übergangsphase) zwingend in jedem Einzelfall vorzunehmende Günstigkeitsvergleiche zwischen dem jeweils anzuwendenden Tatzeit- bzw Urteilszeitrecht (§ 61 StGB), dies aufgrund teils neuer Tatbestandsmerkmale und verschärfter Strafdrohungen.

Der Entfall der durch Anhebung der Grundstrafdrohung in § 148a Abs 1 StGB obsolet gewordenen Qualifikationsfälle der gewerbsmäßigen Begehung und der Herbeiführung eines EUR 5.000 übersteigenden Vermögensschadens (Abs 2) wird ausdrücklich begrüßt.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender

Mag. Sabine Matejka
Präsidentin